Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V

Nach Beschlussfassung des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 25.03.2026 erlässt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 62 Abs. 6 MedienG M-V folgende Richtlinien:

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Art. 107 AEUV, § 62 MedienG M-V, nach §§ 23 und 44 LHO M-V und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für kommerzielle private lokale und regionale Fernsehangebote zur flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern mit qualitätsvollen lokalen und regionalen Fernsehangeboten durch Zuschüsse für die Programmherstellung und -verbreitung.

(2) Die MMV erhält vom Zuwendungsgeber, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, als Erstempfängerin eine Zuwendung und leitet die Landesmittel an die betrauten Fernsehveranstalter als Letztempfänger weiter. Für die Letztempfänger ist sie die Bewilligungsbehörde.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Landesmittel.

(4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Letztempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

(1) Die Zuwendung betrifft ein mindestens wöchentlich erscheinendes, aktuelles und authentisches, mindestens 10 Minuten umfassendes vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug.

(2) Gefördert wird der **Herstellungs- und Verbreitungsaufwand** für ein Programm im Sinne von Absatz 1. Hierzu erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung eine **Bedarfsermittlung** aus dem Vergleich der für die Erstellung und Verbreitung des Programmangebots notwendigen Ausgaben mit den für die Programmherstellung und -verbreitung erzielten Einnahmen.

(a) Zu den für die **Programmherstellung** notwendigen **Ausgaben** zählen alle im Bewilligungszeitraum ausschließlich oder anteilig für die Herstellung des Programms von Beginn der Planung bis zur sendefähigen Fertigstellung entstandenen Ausgaben.

(aa) Hierzu gehören insbesondere Sach- und Personalausgaben.

(bb) Im Falle der Geltendmachung von Gemeinkosten sind diese anteilig aufzuteilen (betrauter Bereich/nicht betrauter Bereich). Die MMV kann hierzu pauschale Prozentsätze anerkennen, sofern der Zuwendungsempfänger nachvollziehbare Unterlagen eingereicht hat.

(cc) Bei den Personalausgaben sind die Arbeitgeberanteile einzubeziehen.

(dd) Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen eines Vorhabens soll in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (BGBL I S. 718) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) ein maximaler Stundensatz von 80 bis höchstens 120 Euro (Honorargruppe M1-M3) veranschlagt werden. Diese Höchstgrenze kann im Einzelfall nur dann überschritten werden, wenn dies durch den Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung oder andere besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(ee) Reisekostenvergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V berechnet.

(b) Zu den für die **Programmverbreitung** notwendigen **Ausgaben** gehören Aufwendungen für die technische Infrastruktur, die für die Zuführung und Verbreitung des betrauten Programmangebots im Bewilligungszeitraum erforderlich ist, unabhängig von der Verbreitungstechnik. Förderfähig sind demnach Ausgaben für die Zuführung und die Verbreitung in den Kabelnetzen innerhalb des Verbreitungsgebietes und/oder über digitale Plattformen sowie im Internet.
Notwendige Ausgaben für die wiederholte technische Verbreitung des betrauten Programmangebotes gehören zu den Gemeinkosten.

(c) Zu den für die Programmherstellung und -verbreitung erzielten **Einnahmen** gehören unter anderem Einnahmen im Bewilligungszeitraum aus Sponsoring, Werbung, Gewinnspielen, Spenden sowie aus der Überlassung von Programmbeiträgen an andere Veranstalter. Hierbei werden lediglich 50 Prozent des Umsatzes als berücksichtigungsfähige Einnahmen herangezogen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Gefördert werden Rundfunkveranstalter, die eine **Zulassung** von der MMV für die Verbreitung eines kommerziellen lokalen und/oder regionalen Fernsehprogramms in Mecklenburg-Vorpommern erhalten haben.

(2) Weitere Voraussetzung ist die **Betrauung** des Zulassungsinhabers durch die MMV mit der gesellschaftlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch die Herstellung und Verbreitung eines Programms im Sinne von § 2 Absatz 1 in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Der Betrauungsakt wird mit dem Zuwendungsbescheid der MMV verbunden. Unter Berücksichtigung von § 62 Absatz 2 Satz 1 MedienG M-V ist die Betrauung jährlich begrenzt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der betraute Rundfunkveranstalter hat ein mindestens wöchentlich erscheinendes aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens 10 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung herzustellen und zu verbreiten.

(a) **Aktuell** ist ein Programm, wenn über Themen oder Ereignisse berichtet wird, die in der Regel nicht länger als einen Monat zurückliegen.
Als aktuelles Programm werden in der letzten Kalenderwoche des Jahres auch redaktionell überarbeitete und aktuell anmoderierte Jahresrückblicke als förderfähig anerkannt.

(b) **Authentisch** ist ein Programm, wenn überwiegend über non-fiktionale Themen und Ereignisse berichtet wird, die einen Bezug zum Verbreitungsgebiet aufweisen.

(c) Zum **Sendeumfang** gehören journalistisch-redaktionell gestaltete Darstellungsformen mit Bezug zum Verbreitungsgebiet, wie zum Beispiel Kurzmeldungen, Nachrichten, Berichte, Kommentare, Reportagen, Dokumentationen, Interview- und Talkformate. Unberücksichtigt bleiben Wiederholungen, journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte mit überwiegend überregionalem Bezug, Eigenpromotion/Programmhinweise, werbliche Inhalte und sonstige nicht journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte.

(2) Inhaltlich muss das Programm Beiträge zum lokalen oder regionalen Geschehen im jeweiligen Verbreitungsgebiet umfassen.

(a) Das Merkmal **Beiträge** wird erfüllt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 MedienG M-V gegeben sind.

(b) Wöchentlich müssen innerhalb des zehn Minuten umfassenden Sendungsumfangs mindestens drei Beiträge mit einer Länge von jeweils mindestens zwei Minuten im Programm enthalten sein.

(c) **Lokales oder regionales Geschehen** betrifft insbesondere die Bereiche Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport. Diese Bereiche sind ausgewogen zu berücksichtigen.

(d) **Wiederholungen** bzw. ein Rückgriff auf **Archivmaterial** werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn ein nachvollziehbarer aktueller Bezug besteht, und es erfolgt eine Einbettung durch ergänzende Informationen.

(3) Inhalte, die über andere Zuwendungsgeber gefördert werden, wie etwa Beiträge für das „Wirtschaftsfenster MV", werden nicht angerechnet (**Verbot der Doppelförderung**).

(4) Ein **Programmaustausch** mit anderen betrauten Zuwendungsempfängern ist möglich. Eine Anrechnung der weiterverbreiteten Sendungen auf eigene Beiträge ist allerdings ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Kosten, sofern für die Weiterverbreitung an den anderen Zuwendungsempfänger ein Entgelt gezahlt wurde.

(5) Die **Programmgrundsätze** nach § 14 MedienG M-V werden beachtet; dies gilt vor allem für den wichtigen Aspekt in § 14 Absatz 3 Satz 1 MedienG M-V (ausgewogene Berichterstattung).

(6) Bei der Programmherstellung werden **journalistische Sorgfaltspflichten** erfüllt, insbesondere durch

(a) sorgfältige, faktenbasierte Recherche

(b) Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Informationen und deren Quellen, ggf. weitere Recherche, Quellenangabe

(c) zutreffende Wiedergabe von Zitaten, bei Teilzitaten keine Sinnentstellung

(7) Die **allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen** im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 1 MedienG M-V werden erfüllt, wenn Zuwendungsempfänger die Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO M-V erfüllen; dies betrifft insbesondere die Punkte

(a) Zuwendungszweckerreichung (Ziffer 1.1.1)
(b) ordnungsgemäße Geschäftsführung (Ziffer 1.1.2)
(c) organisatorische Fähigkeiten (Ziffer 1.1.3)
(d) Verbot der Anfinanzierung (Ziffer 1.2)
(e) Grundsätze zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (Ziffer 1.3)
Mit dem Eingang des Bewilligungsantrages bei der Erstempfängerin gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn für den Letztempfänger als genehmigt.
(f) Nichtzuwendungsfähigkeit von Umsatzsteuerbeträgen

§ 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Die MMV gewährt die Zuwendungen an die

Letztempfänger im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen. Hierbei sind etwaige Vorgaben im Landeshaushaltsplan und im Zuwendungsbescheid des Landes an die MMV als Erstempfängerin zu beachten.

(2) Die **Gesamtzuwendungshöhe** für alle Zuwendungsempfänger richtet sich nach der Höhe der Landesmittel, die der MMV als Erstempfängerin jährlich vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt werden. Eine Weiterleitung der jährlichen Zuwendungsmittel abzüglich einer angemessenen **Verwaltungspauschale** nach § 62 Absatz 3 Satz 2 MedienG M-V an die Letztempfänger kann somit jeweils nur erfolgen, wenn die Mittel durch die zuständige Landesstelle für den jeweiligen Bewilligungszeitraum freigegeben worden sind und der MMV zur Verfügung stehen.

(3) Die **Höhe der jeweiligen Zuwendung** im jeweiligen Bewilligungszeitraum für die Letztempfänger ergibt sich aus dem jeweiligen errechneten Bedarf unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Landesmittel nach vorherigem Abzug der Verwaltungspauschale (verhältnismäßiger Anteil).

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der **Bewilligungszeitraum** ist jeweils das Kalenderjahr, d. h. er beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Für das Jahr 2026 beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Ende der Ausschlussfrist der Ausschreibung der MMV nach § 7 Absatz 1.

(2) Die Dauer der **Zweckbindung** von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen beträgt fünf Jahre.

(3) Treten Änderungen beim Letztempfänger oder dem geplanten Einsatz der bewilligten Zuwendung auf, ist dies der MMV unverzüglich mitzuteilen. Beispielhaft besteht eine **Mitteilungspflicht** bei:

(a) Nichterreichen des Zuwendungszwecks – wegen des mit der Zuwendung verfolgten Ziels des Erhalts der dualen Rundfunklandschaft insb. bezogen auf die lokalen/regionalen MV-Gebiete wird eine Zweckerreichung u. a. gesehen, wenn der Fernsehbetrieb sowohl während des Bewilligungszeitraums als auch während des Zeitraums bis zur Einreichung der Verwendungsnachweisunterlagen, d. h. mindestens noch im Zeitpunkt der endgültigen Zuwendungsentscheidung aufrechterhalten wurde.

(b) gesellschaftsrechtlichen Änderungen

(c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Letztempfängers

§ 7 Verfahren

(1) Die Betrauung und Zuwendung sind grundsätzlich nach auf der Homepage der MMV erfolgender öffentlicher Ausschreibung durch die MMV für die Abgabe von Bewerbungen um eine Betrauung und Förderung nach § 62 MedienG M-V innerhalb der von der MMV gesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen und Unterlagen hierfür in einer digitalen Fassung einzureichen. Soweit von der MMV für die Antragstellung digitale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

(2) Die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind unter Verwendung des MMV-Antragsformulars gegenüber der MMV zu führen. Die MMV kann sich für die Überprüfung der Nachweise eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Kosten hierfür trägt die MMV, soweit nicht aufgrund der Überprüfung Fördermittel ganz oder zum Teil zurück zu erstatten sind. Sowohl die zuständige Stelle des Zuwendungsgebers, d. h. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, als auch der Landesrechnungshof haben gegenüber den betrauten Veranstaltern als Letztempfängern ein Prüfungsrecht. Auf Verlangen werden dem Zuwendungsgeber etwaige Erstattungsansprüche des Erstempfängers gegen die Letztempfänger abgetreten.

(3) Nachweise dafür, dass die Programmangebote entsprechend der Betrauung verbreitet wurden, haben die Letztempfänger der MMV spätestens bis zum fünften Arbeitstag nach einem abgeschlossenen Quartal unter Verwendung der von der MMV zur Verfügung gestellten Nachweistabelle zu übermitteln. Auf gesonderte Anforderung durch die MMV haben die Letztempfänger entsprechende Sendemitschnitte vorzulegen.

(4) Die MMV kann die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowohl nach Eingang der Nachweistabelle nach Absatz 3 als auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als Plausibilitätsprüfung im Sinne von Ziffer 11.3 VV zu § 44 LHO M-V und/oder anlassbezogen stichprobenhaft als vertiefte Prüfung vornehmen.

(5) Für den betrauten Bereich und für die anderen Bereiche der Veranstaltertätigkeit haben die Letztempfänger nach § 62 Absatz 5 Satz 2 MedienG M-V ihre Einnahmen und Ausgaben im Rahmen ihrer Jahresabschlüsse getrennt voneinander auszuweisen.

(6) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung gesetzesgemäß durchgeführt wurde, sind mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren **aufzubewahren**. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Schluss des Jahres des Bewilligungszeitraums.

(7) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht. Erfüllt der betraute Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet die Zuwendungen nicht zweckentsprechend,

kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden und die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten.

§ 8 Datenschutz

8.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
Anstalt des öffentlichen Rechts

vertreten durch den Direktor Bert Lingnau
Bleicherufer 1
19053 Schwerin

Telefon: 0385 55 88 1-12
Fax: 0385 55 88 1-30
E-Mail: info@medienanstalt-mv.de

8.2 Datenschutzbeauftragter der MMV

Florian Steffen
Tel.: 0385 55 88 1-18
E-Mail: datenschutz@medienanstalt-mv.de

8.3 Zwecke und Kategorien der personenbezogenen Daten

Die MMV verarbeitet die personenbezogenen Daten, die im Zuwendungsantrag sowie in etwaigen Anlagen übermittelt werden, zur Durchführung der Förderung. Das sind regelmäßig Vor- und Nachname, dienstliche Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse sowie Daten zur Rechtsform und Organisation von Kapital- oder Personengesellschaft, sowie die gleichen Daten von natürlichen Personen, für deren Personal- bzw. Honorarkosten Zuwendungen beantragt werden.

Hinweis: Daten, die zur Erreichung dieses Zweckes nicht erforderlich sind, werden nicht verarbeitet und sind vom Antragsteller aus diesem Grunde zur Durchführung der Förderung auf den eingereichten Unterlagen selbst zu schwärzen.

8.4 Betroffene Personen

Betroffene Personen sind der Antragsteller, Gesellschafter der Kapital- oder Personengesellschaft sowie Mitarbeitende des jeweiligen Zulassungsnehmers bzw. Personen, die auf Honorarbasis oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen für den jeweiligen Zulassungsnehmer tätig sind.

8.5 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 112 Medienstaatsvertrag (MStV) und § 62 Landesmediengesetz (MedienG M-V).

8.6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der übermittelten

personenbezogenen Daten findet nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden – z. B. Rechnungshof, Staatskanzlei oder Wirtschaftsprüfer – zur Durchführung, Finanzierung oder Prüfung der Förderung statt.

8.7 Datenlöschung und Speicherdauer

Sämtliche personenbezogene Daten werden nur solange und soweit gespeichert, wie dies für die Durchführung der Förderung erforderlich ist. Gemäß Anlage 7 (Aufbewahrungsbestimmungen) zu VV Nr. 19.3 zu den §§ 70-79 LHO werden die Daten 10 Jahre nach Ablauf des Zuwendungsverfahrens gelöscht.

8.8 Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben die betroffenen Personen das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

8.9 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde für den behördlichen Datenschutz zu wenden:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Herr Sebastian Schmidt
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Telefon: 0385 59 49 4-0
Telefax: 0385 59 49 4-58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 6. Juli 2026 in Kraft.
Diese Richtlinien gelten längstens bis zum 31. Dezember 2030.

Schwerin, den 6. Juli 2026

Bert Lingnau
Direktor